

## **Information zur Zulassung im Straßenverkehr zu Kabelbrücken**

Die Kabelbrücken haben keine Zulassung, wofür auch keine Notwendigkeit besteht.

Da der TÜV Rheinland und das Bundesverkehrsministerium darauf hinweisen, dass der Halter eines Fahrzeuges, da keine Mindestbodenfreiheiten für Pkw gesetzlich geregelt sind, sich vorher davon zu überzeugen hat, ob er über ein Hindernis hinweg fahren kann oder nicht, gibt es daraus resultierend keinerlei Zulassungen für Kabelbrücken, Fahrbahnschweller etc.

Bei der TÜV-Hauptuntersuchung von Kraftfahrzeugen z.B. orientiert sich der Prüfer vor allem an der Empfehlung "VdTÜV Merkblatt 751" . In diesem Merkblatt steht im Anhang II, Absatz 5.1.9, dass Zitat Anfang: "Tiefer gelegte Fahrzeuge, besetzt mit einem Fahrer, vollen Kraftstofftanks, müssen ein Hindernis von 800 mm Breite und einer Höhe von 110 mm mittig, berührungslos überfahren können." Zitat Ende

Die von uns vertriebenen Kabelbrücken mit einer Höhe von 80 mm, sind daher von der Höhe innerhalb der üblichen Toleranz.